

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920

Nr. 44.

Inhalt: Gesetz zur Überführung der standesherrlichen Bergregale an den Staat, S. 441. — Erlass der Preußischen Staatsregierung, betreffend die Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau einer Privatanschlußbahn für die Firma J. G. Kößwig in Hünsterwalde (Niederlausitz), S. 451. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 452.

(Nr. 11973.) Gesetz zur Überführung der standesherrlichen Bergregale an den Staat.
Vom 19. Oktober 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

- (1) Den zwischen dem Preußischen Staat und
 1. dem Herzog von Arenberg am 12. März/2. April 1920,
 2. dem Fürsten Salm-Salm am 22./27. April 1920,
 3. dem Herzog von Croÿ sowie der Fried. Krupp Aktiengesellschaft in Essen am 5./8. März 1920,
 4. dem Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg am 17./29. April 1920,
 5. dem Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein am 25. Februar/3. März 1920,
 6. dem Fürsten zu Isenburg-Birstein sowie dem Fabrikbesitzer Richard Müller in Fulda am 22./25./28. Februar 1920,
 7. dem Fürsten zu Osenburg und Büdingen am 22. Februar/11. März 1920

geschlossenen Verträgen wird zugestimmt.

- (2) Die Verträge werden nachstehend veröffentlicht.

(3) Die Vertragsbestimmungen, durch die eine Abweichung von den berggesetzlichen Vorschriften vereinbart ist, erlangen an deren Stelle für die vorliegenden Fälle Gesetzeskraft.

(4) Die Gültigkeit der Verträge wird dadurch nicht berührt, daß eine nach landesrechtlichen oder hausrechtlichen Normen etwa erforderliche besondere Zustimmung einer Behörde oder Dritter fehlt.

§ 2.

(1) Die Bergregale und Bergregalitätsrechte der früher reichsunmittelbaren Standesherrnen und ihrer Rechtsnachfolger innerhalb früher reichsunmittelbarer Gesetzsammlung 1920. (Nr. 11973—11974.)

Ausgegeben zu Berlin den 3. November 1920.

Standesherrschaften in Preußen werden aufgehoben. Sie bleiben bestehen, soweit in den im § 1 bezeichneten Verträgen ihre Übertragung auf den Staat oder für eine gewisse Zeit ihre teilweise Erhaltung in der Hand des Berechtigten vereinbart ist.

(2) Das von dem Fürsten von Bentheim-Steinfurt beanspruchte Recht zur Gewinnung von Sandstein in der Grafschaft Bentheim wird durch die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 nicht betroffen.

§ 3.

(1) Unberührt bleiben die auf Grund der Bergregale durch Bergwerksverleihung, Feldesreservation oder Distriktsverleihung rechtmäßig begründeten Bergbaurechte sowie Rechte aus eingelegten Mutungen.

(2) Schwebende Mutungsverfahren sind von den staatlichen Bergbehörden unter Anwendung der berggesetzlichen Vorschriften zu Ende zu führen.

§ 4.

Über die Erhebung der an den Staat übergegangenen Regalabgaben werden von dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Finanzminister Ausführungsbestimmungen erlassen. Die Abgaben können im Wege des Verwaltungszwangsv erfahrens eingezogen werden.

§ 5.

Die Regalherren haben die bei Ausübung des Regals entstandenen Alten und Risse auf Verlangen den staatlichen Bergbehörden herauszugeben.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt, soweit nicht in den Verträgen (§ 1) ein anderes vereinbart ist, mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

| | | | |
|--------|-------------|-----------|--------------|
| Braun. | Fischbeck. | Haenisch. | am Dehnhoff. |
| Deser. | Stegerwald. | Severing. | Lüdemann. |

Mit Rücksicht auf Artikel 155 Abs. 4 Satz 2 der Reichsverfassung wird zwischen dem Herzog von Arenberg in Nordkirchen unter Vorbehalt der Zustimmung des Familienrats und des Gesamtfamilienrats und

dem Preußischen Staate, vertreten durch den Minister für Handel und Gewerbe, unter Vorbehalt der Zustimmung der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung

folgendes vereinbart:

§ 1.

Der Herzog von Arenberg verzichtet auf seine Bergregalrechte in der Grafschaft Recklinghausen und in der Standesherrschaft Meppen mit Ausnahme des Rechts auf Regalabgaben.

§ 2.

Das Recht auf Regalabgaben (§ 1) tritt der Herzog von Arenberg vom 1. Januar 1920 ab an den Preußischen Staat ab.

§ 3.

Der Preußische Staat hat von den für die Jahre 1920, 1921, 1922, 1923 und 1924 erhobenen Regalabgaben je die Hälfte, jedoch nicht mehr als jährlich 1,5 Millionen Mark, von den für die Jahre 1925, 1926, 1927, 1928 und 1929 erhobenen Regalabgaben je ein Drittel, jedoch nicht mehr als jährlich 1 Million Mark, von den für die Jahre 1930, 1931, 1932, 1933 und 1934 erhobenen Regalabgaben je ein Viertel, jedoch nicht mehr als jährlich 750 000 Mark, an den Herzog von Arenberg abzuführen. Die Zahlungen erfolgen vierteljährlich nach Eingang der Abgaben.

§ 4.

Die Herzoglich Arenbergische Verwaltung wird die bei der Ausübung des Bergregals entstandenen Akten und Risse auf Erfordern an das Oberbergamt Dortmund abliefern.

Berlin, den 12. März 1920.

Nordkirchen, den 2. April 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage
Preuß.

Herzog von Arenberg.

Mit Rücksicht auf Artikel 155 Abs. 4 Satz 2 der Reichsverfassung wird zwischen dem Fürsten Salm-Salm in Anholt und dem Preußischen Staate, vertreten durch den Minister für Handel und Gewerbe, unter Vorbehalt der Zustimmung der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung folgendes vereinbart:

§ 1.

Der Fürst Salm-Salm verzichtet auf seine Bergregalrechte im Fürstentum Salm und in der Grafschaft Anholt mit Ausnahme des Rechts auf Regalabgaben von nicht ihm gehörigen Bergwerken.

§ 2.

Das nach § 1 von dem Verzicht ausgeschlossene Recht auf Regalabgaben tritt der Fürst Salm-Salm vom 1. Januar 1920 ab an den Preußischen Staat ab. Vor dem 11. August 1919 getroffene Vertragsbestimmungen über die Bezeichnung der Höhe der Abgaben bleiben in Geltung.

Die Abtretung erstreckt sich nicht auf Zinsen und Tilgungsbeträge von Hypotheken, Grundschulden und Schuldverschreibungen, die vor dem 11. August 1919 im Wege der Ablösung an die Stelle der Abgabepflicht getreten sind.

§ 3.

Der Preußische Staat hat von den Regalabgaben, die er von den am 1. Januar 1920 bereits betriebenen Bergwerken und den zwei nach diesem Zeitpunkt zuerst errichteten Steinkohlen-Förderschachtanlagen erhebt, fünf Jahre lang die Hälfte, weitere fünf Jahre lang ein Drittel, noch weitere fünf Jahre lang ein Viertel an den Fürsten Salm-Salm abzuführen. Die fünfzehnjährige Frist beginnt für die betriebenen Bergwerke mit dem 1. Januar 1920, für die zwei weiteren Schachtanlagen mit der Aufnahme der regelmäßigen Kohlenförderung auf der einzelnen Schachtanlage.

§ 4.

Durch diesen Vertrag wird nichts geändert an den durch Bergwerksverleihung, Feldesreservierung oder Distriktsverleihung rechtmäßig begründeten Bergbaurechten sowie an den Rechten aus eingelegten Mutungen.

§ 5.

Der Fürst Salm-Salm hat das Recht, bis zum 1. Januar 1945 in dem bisherigen Regalgebiete noch 44 Maximalfelder zur Gewinnung von Steinkohlen frei von Regalabgaben im Wege der Mutung zu erwerben.

§ 6.

Für den Erwerb von Bergwerkseigentum nach § 5 kommen die berggesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- a) Für jeden durch Tiefbohrung gemachten Fund kann ein Feld bis zur Größe von vier Maximalfeldern verlangt werden.
- b) Der Abstand des Fundpunktes von jedem Punkte der Feldesbegrenzung darf nicht über 6000 Meter betragen.
- c) Die Felder sind so zu strecken, daß nach Entscheidung des Oberbergamts das allgemeine bergwirtschaftliche Interesse dadurch nicht verletzt wird.
- d) Die Bestimmungen im § 19a des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/18. Juni 1907 finden keine Anwendung.

§ 7.

Bis zum 1. April 1922 hat der Fürst Salm-Salm dem Oberbergamt ein nicht mehr als 48 Maximalfelder umfassendes Gebiet zu bezeichnen, innerhalb dessen das Mutungsrecht (§ 5) ausgeübt werden soll. Die Frist soll vom Oberbergamte verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über die Grenzen dieses Gebiets hinaus dürfen Felder nicht gestreckt werden.

§ 8.

Die Gewerkschaft Lippramsdorf in Berlin, die Rheinisch-Westfälische Bergwerksgesellschaft in Mülheim (Ruhr) und die Gewerkschaft Alfred I in Berlin haben durch Verträge vom 9. August 1904 und vom 2. Januar 1909/19. April 1912 vom Fürsten Salm-Salm das Recht zur Mutung von Steinkohlenfeldern im Regalgebiet erworben. Die Gewerkschaft Lippramsdorf hat, nachdem ihr 3 Steinkohlenbergwerke verliehen worden sind, noch Anspruch auf 5, die Rheinisch-Westfälische Bergwerksgesellschaft Anspruch auf 16, die Gewerkschaft Alfred I, nachdem sie 2 Bergwerke erworben und eine Mutung eingelegt hat, noch Anspruch auf 15 Steinkohlenfelder.

Der Fürst Salm-Salm wird diese Vertragsverhältnisse entsprechend der durch den vorliegenden Vertrag geschaffenen neuen Rechtslage regeln.

§ 9.

Der Fürst Salm-Salm wird die bei Ausübung des Bergregals entstandenen Akten und Risse auf Erfordern an das Oberbergamt Dortmund abliefern.

Berlin, den 27. April 1920.

Anholt, den 22. April 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Alfred Fürst zu Salm-Salm.

Fischbeck.

Mit Rücksicht für Artikel 155 Abs. 4 Satz 2 der Reichsverfassung und auf den zwischen dem Herzog von Croÿ in Dülmen und der Friedr. Krupp Aktiengesellschaft in Essen am 9. April 1914 geschlossenen Vertrag wird zwischen

1. dem Herzog von Croÿ in Dülmen,
2. der Friedr. Krupp Aktiengesellschaft in Essen und
3. dem Preußischen Staate, vertreten durch den Minister für Handel und Gewerbe, unter Vorbehalt der Zustimmung der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung

folgendes vereinbart:

§ 1.

Der Herzog von Croÿ verzichtet auf das ihm in der Herrschaft Dülmen zustehende Bergregal mit Ausnahme des Rechtes auf Regalabgaben.

§ 2.

Das nach § 1 von dem Verzicht ausgeschlossene Abgabenrecht tritt der Herzog von Croÿ an den Preußischen Staat ab. Die Abtretung tritt für die zwei Förderschachtanlagen, die zuerst innerhalb des im Vertrage vom 9. April 1914 bestimmten Gebietes errichtet werden, erst nach Ablauf von 15 Jahren seit der Aufnahme der regelmäßigen Kohlensförderung auf der einzelnen Schachtanlage in Kraft.

§ 3.

Die Berechnung der Regalabgaben erfolgt nach denselben Grundsätzen wie im bisherigen Regalgebiete des Herzogs von Arenberg.

§ 4.

Die Friedr. Krupp Aktiengesellschaft behält das ausschließliche Recht, bis zum 1. Januar 1935 innerhalb des im Vertrage vom 9. April 1914 bestimmten Gebietes außer dem ihr bereits verliehenen und den von ihr bereits gemuteten Bergwerksfeldern noch 28 Maximalfelder zur Gewinnung von Steinkohle im Wege der Mutung zu erwerben.

§ 5.

Für den Erwerb von Bergwerkseigentum nach § 4 kommen die berggesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- a) Für jeden durch Tiefbohrung gemachten Fund kann ein Feld bis zur Größe von vier Maximalfeldern verlangt werden.
- b) Der Abstand des Fundpunktes von jedem Punkte der Feldesbegrenzung darf nicht über 6 000 Meter betragen.
- c) Die Felde sind so zu strecken, daß nach Entscheidung des Oberbergamts das allgemeine bergwirtschaftliche Interesse dadurch nicht verletzt wird.

§ 6.

Bis zum 31. Dezember 1921 hat die Friedr. Krupp Aktiengesellschaft dem Oberbergamt ein nicht mehr als 40 Maximalfelder umfassendes Gebiet zu be-

zeichnen, innerhalb dessen das Mutungsrecht (§ 4) ausgeübt werden soll. Über die Grenzen dieses Gebietes hinaus dürfen Felder nachher nicht gestreckt werden.

§ 7.

Bei der Feldesstreckung können, soweit dies zum Anschluß an die Feldesgrenzen der südlich und östlich des Bergregalbezirkes gelegenen Steinkohlenbergwerke oder zur Erlangung einer gradlinigen westlichen und nördlichen Feldesbegrenzung erforderlich ist, die Felder mit Genehmigung des Oberbergamts über die Grenzen des Regalgebiets hinaus gestreckt werden.

§ 8.

Die Friedr. Krupp Aktiengesellschaft zahlt innerhalb 2 Monate nach Zustimmung der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung zu diesem Vertrage an den Preußischen Staat eine einmalige Abgabe von 2 Millionen Mark.

§ 9.

Der Vertrag vom 9. April 1914 wird, soweit er nicht bereits erfüllt ist, mit Ausnahme der §§ 6 und 7 aufgehoben, mit der Maßgabe, daß die im § 3 des Vertrags festgestellte Verpflichtung der Friedr. Krupp Aktiengesellschaft unter Hinausschiebung des Anfangspunktes auf den 1. Mai 1934 bestehen bleibt. Die Friedr. Krupp Aktiengesellschaft erkennt an, daß ihr durch die Veränderungen des Regalrechts infolge der Gesetzgebung und des vorliegenden Vertrags keine Vertragsansprüche, insbesondere nicht auf Rückzahlung des bereits Geleisteten, gegen den Herzog von Croy entstehen.

§ 10.

Der Herzog von Croy wird die bei Ausübung des Bergregals entstandenen Alten und Risse auf Erfordern an das Oberbergamt abliefern.

§ 11.

Die Vertragskosten, soweit sie durch den Verzicht des Herzogs von Croy auf das Bergregal und durch die Abtretung des Abgabenrechts entstehen, fallen der Staatskasse zur Last.

Berlin, den 8. März 1920.

Berlin, den 5. März 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Carl Herzog von Croy.

Fischbeck.

Friedr. Krupp Aktiengesellschaft.

Das Direktorium.

p. p.

Wiedfeldt. Jüngst.

Mit Rücksicht auf Artikel 155 Abs. 4 Satz 2 der Reichsverfassung wird zwischen dem Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg in Schloß Berleburg und dem Preußischen Staate, vertreten durch den Minister für Handel und Gewerbe, unter Vorbehalt der Zustimmung der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung folgendes vereinbart:

§ 1.

Der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg verzichtet auf seine Bergregalrechte in der Grafschaft Berleburg mit Ausnahme des Rechts auf Regalabgaben.

§ 2.

Das Recht auf Regalabgaben (§ 1) tritt der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg vom 1. Januar 1920 ab an den Preußischen Staat ab.

§ 3.

Der Preußische Staat hat von den erhobenen Regalabgaben fünf Jahre lang die Hälfte, weitere fünf Jahre lang ein Drittel, noch weitere fünf Jahre lang ein Viertel an den Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg abzuführen. Die Zahlungen erfolgen vierteljährlich nach Eingang der Abgaben.

§ 4.

Der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg wird die bei Ausübung des Bergregals entstandenen Akten und Risse auf Erfordern an das Oberbergamt Dortmund abliefern.

Berlin, den 29. April 1920.

Berleburg, den 17. April 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Fischbeck.

Richard Fürst zu
Sayn-Wittgenstein-Berleburg.

Mit Rücksicht auf Artikel 155 Abs. 4 Satz 2 der Reichsverfassung wird zwischen
dem Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein im Schloß
Wittgenstein
und
dem Preußischen Staate, vertreten durch den Minister für Handel und
Gewerbe, unter Vorbehalt der Zustimmung der verfassunggebenden
Preußischen Landesversammlung

folgendes vereinbart:

§ 1.

Der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein verzichtet auf seine Bergregal-
rechte in der Grafschaft Wittgenstein mit Ausnahme des Rechtes auf Regalabgaben.

§ 2.

Das Recht auf Regalabgaben (§ 1) tritt der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-
Hohenstein vom 1. Januar 1920 ab an den Preußischen Staat ab.

§ 3.

Der Preußische Staat hat von den erhobenen Regalabgaben fünf Jahre
lang die Hälfte, weitere fünf Jahre lang ein Drittel, noch weitere fünf Jahre
lang ein Viertel an den Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein abzuführen.
Die Zahlungen erfolgen vierteljährlich nach Eingang der Abgaben.

§ 4.

Der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein wird die bei Ausübung des
Bergregals entstandenen Akten und Risse auf Erfordern an das Oberbergamt
Dortmund abliefern.

Berlin, den 25. Februar 1920. Schloß Wittgenstein, den 3. März 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Fischbeck.

August Fürst zu
Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.

Mit Rücksicht auf Artikel 155 Abs. 4 Satz 2 der Reichsverfassung wird zwischen

1. dem Fürsten zu Isenburg-Birstein in Birstein,
2. dem Fabrikbesitzer Richard Müller in Fulda,
3. dem Preußischen Staate, vertreten durch den Minister für Handel und Gewerbe, unter Vorbehalt der Zustimmung der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung

folgendes vereinbart:

§ 1.

Der Fürst zu Isenburg-Birstein verzichtet auf das ihm innerhalb seiner Standesherrschaft zustehende Mutungsvorrecht. Der Verzicht gilt vom 1. April 1920, hinsichtlich der Braunkohlen innerhalb der Grenzen des Amtsgerichtsbezirkes Birstein vom 1. April 1933 ab.

§ 2.

Der Fabrikbesitzer Müller in Fulda erklärt sich damit einverstanden, daß das Vertragsverhältnis aus dem zwischen ihm und der Fürstlich Isenburgischen Rentkammer am 18./23. August 1918 abgeschlossenen Vertrage zwischen ihm und der Rentkammer entsprechend der durch § 1 geschaffenen neuen Rechtslage geregelt wird.

Berlin, den 22. Februar 1920.

Birstein, den 25. Februar 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Franz Joseph Fürst zu Isenburg.

In Vertretung

Dönhoff.

Fulda, den 28. Februar 1920.

Richard Müller.

Mit Rücksicht auf Artikel 155 Abs. 4 Satz 2 der Reichsverfassung wird zwischen

dem Fürsten zu Isenburg und Büdingen in Wächtersbach
und

dem Preußischen Staate, vertreten durch den Minister für Handel und Gewerbe, unter Vorbehalt der Zustimmung der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung

folgendes vereinbart:

Der Fürst zu Osenburg und Büdingen verzichtet auf das ihm innerhalb seiner Standesherrschaft zustehende Mutungsvorrecht. Der Verzicht gilt vom 1. April 1920, hinsichtlich der Braunkohlen innerhalb der Grenzen des Amtsgerichtsbezirkes Wächtersbach vom 1. Juli 1934 ab.

Berlin, den 22. Februar 1920.

Wächtersbach, den 11. März 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung
Dönhoff.

Friedrich Wilhelm
Fürst zu Osenburg und Büdingen.

(Nr 11974.) Erlass der Preußischen Staatsregierung, betreffend die Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau einer Privatanschlußbahn für die Firma J. J. Koswig in Finsterwalde (Niederlausitz). Vom 11. Oktober 1920.

Nachdem der Firma J. J. Koswig, Tuchfabrik in Finsterwalde (Niederlausitz), durch Erlass vom 27. September 1920 das Recht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums für mehrere in der Stadt Finsterwalde gelegene Grundstücke zum Bau der ihr genehmigten Privatanschlußbahn erteilt worden ist, wird auf Grund der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsammel. S. 159) und der diese abändernden Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsammel. S. 57), 25. September 1915 (Gesetzsammel. S. 141), 10. April 1918 (Gesetzsammel. S. 41) und vom 15. August 1918 (Gesetzsammel. S. 144) bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnungen auf die vorbezeichnete Privatanschlußbahn Anwendung findet.

Berlin, den 11. Oktober 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlass der Preußischen Staatsregierung vom 11. September 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ilse-Bergbau-Aktiengesellschaft in Grube Ilse (Niederlausitz) für die Herstellung einer elektrischen Hochspannungsleitung von der Grube Erika nach Rauno, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. d. Oder Nr. 40 S. 247, ausgegeben am 9. Oktober 1920;
2. der Erlass der Preußischen Staatsregierung vom 27. September 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma J. J. Koswig, Tuchfabrik in Finsterwalde (Niederlausitz), für den Bau einer Privatanschlussbahn, abzweigend von der Privatnebenbahn Döschau-Finsterwalde, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. d. Oder Nr. 40 S. 247, ausgegeben am 9. Oktober 1920.